

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.765/2

VOM 22. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG

DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 27. Mai 2011 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung „über die Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen“ abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 15 § 1 Nrn. 1 und 2, § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009 ¹.

Somit ist Absatz 1 der Präambel in diesem Sinne anzupassen.

Verfügender Teil

Artikel 1

Vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen sind in Artikel 1 Absatz 2 des Entwurfs die Wörter „Artikeln 3-27“ durch die Wörter „Artikeln 3 bis 22“ zu ersetzen.

Artikel 2

In Artikel 2 Absatz 1 des Entwurfs sind die Wörter „den in den Artikeln 3-27 aufgeführten Anforderungen oder den in Artikel 14 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009 aufgeführten Auftrag nicht mehr entspricht“ durch die Wörter „eine oder mehrere der in Artikel 15 § 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009 aufgeführten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder dem in Artikel 14 dieses Dekrets

¹ Kapitel III (die Artikel 14 bis 17) des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 wurde durch einen Abänderungsvorschlag eingefügt (*Parl. Dok.*, Parl. D.G., 2008-2009, Nr. 150/2, S. 10 bis 12) und wurde somit nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates zur Begutachtung vorgelegt.

definierten Auftrag nicht gerecht wird“ (siehe Artikel 15 § 3 Absatz 1 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009) zu ersetzen.

Artikel 5

Dieser Artikel, der sich darauf beschränkt, den Inhalt von Artikel 15 § 1 Nr. 3 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 zu übernehmen, ist auszulassen.

Artikel 9 und 18

Mit diesen Artikeln werden Normen „als Richtwerte“ aufgelegt. Eine derartige Formel ist in einem Text mit normativer Tragweite nicht ratsam und könnte durch die Festlegung von Höchst- und Mindestwerten für die einzuhaltenden Normen ersetzt werden².

Artikel 11 und 13

1. Laut Artikel 11 erster Satz des Entwurfs müssen die Bibliotheksmöbel den EU-Sicherheitsstandards (Label „GS-Geprüfte Sicherheit“) entsprechen.

Gemäß der durch das Gesetz vom 9. Februar 1994 über die Sicherheit der Produkte und Dienste ins Belgische Recht umgesetzten Richtlinie 2001/95/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit dürfen die Hersteller nur sichere Produkte in Verkehr bringen (Artikel 3 Absatz 1).

Diesbezüglich bezieht sich der Verfasser des Entwurfs auf einen deutschen Bundesstandard („GS-Geprüfte Sicherheit“), der durch § 7 des deutschen Bundesgesetzes vom 6. Januar 2004 „über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)“ eingeführt worden ist.

Allerdings gilt ein Produkt als sicher — soweit es um Aspekte geht, die durch die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften geregelt werden —, wenn es den mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere den Artikeln 28 und 30, in Einklang stehenden speziellen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Produkt vermarktet wird, über die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Vermarktung dieses Produkts entspricht und keine speziellen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit des betreffenden Produkts bestehen (Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der o.a. Richtlinie 2001/95/EG).

² In Artikel 13 des Entwurfs wird auch der Begriff „Richtwert“ benutzt; dieser Artikel ist jedoch auszulassen. Siehe in diesem Sinne die unter Artikel 13 formulierte Bemerkung.

Aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist allein die Föderalbehörde zuständig für den Verbraucherschutz und somit für die Festlegung der „speziellen Rechtsvorschriften“ Belgiens.

2. Dies gilt ebenfalls für Artikel 13 des Entwurfs, weil die Föderalbehörde gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen auch allein zuständig für das Arbeitsrecht ist ³.

3. Demzufolge sind der erste Satz von Artikel 11 des Entwurfs und Artikel 13 auszulassen.

Artikel 23 und 24

Diese Artikel übernehmen oder paraphrasieren Artikel 17 Absätze 2 und 3 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009.

Somit sind sie auszulassen.

Artikel 28 bis 32

Gemäß Artikel 24 § 5 der Verfassung müssen die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung der Schulmediotheken im Regelsekundarschulwesen, zumindest deren wesentliche Elemente, durch Dekret geregelt werden.

Artikel 15 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 regelt die Anerkennungsbedingungen und –verfahren der Schulmediotheken und ermächtigt die Regierung dazu, die Raum- und Ausstattungsanforderungen sowie die qualitativen und quantitativen Kriterien in Bezug auf den Medienbestand festzulegen. Dagegen enthält er keine Bestimmung über die Bezuschussung der Schulmediotheken.

Somit ist Kapitel 6 (man lese : Kapitel 7) über die Finanzierung der Schulmediotheken auszulassen.

³ Siehe die Artikel 59 ff. der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung.

Artikel 33

Dieser Artikel zielt darauf ab, den für den Unterricht zuständigen Minister dazu zu ermächtigen, um den Beauftragten für das Schulmedienothekswesen zu bezeichnen (ein durch Artikel 15 § 2 Absatz 2 des o.a. Dekrets vom 25. Mai 2009 eingerichtetes Amt).

Er ist unnötig, weil den Mitgliedern der Regierung in den Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, die Vollmacht erteilt wird, die Dekrete und Verordnungen anzuwenden (Artikel 1 Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Juli 2009 zur Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Minister ⁴).

Artikel 35

Es gibt keinen Grund, von der üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte (Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft) abzuweichen.

Eine Bezugnahme auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses ist auf jeden Fall unannehmbar, da dieses Datum dem Normadressaten nicht unmittelbar bekannt ist, was außerdem eine unzulässige Rückwirkung mit sich bringt.

Artikel 35 des Dekretvorentwurfs ist infolgedessen auszulassen.

⁴ Dieser Artikel bezieht sich auf eine Maßnahme über die interne Organisation der Regierung; er ändert weder die auf die Tätigkeit der betreffenden öffentlichen Behörden anwendbaren materiellen Rechtsvorschriften noch den Rechtszustand der Betroffenen. Er hat also keinen Verordnungscharakter im Sinne von Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und er ist somit nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Begutachtung vorzulegen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammerpräsident,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
den Damen	M. BAGUET,	
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN